

Maßnahmen-Nr.: 2021-QG-04

Stand: 08.06.2021

Selbstverpflichtung der Stadt Kassel hinsichtlich Gebäudeenergie- und Ressourceneffizienz**Ziel und Inhalt:**

Ziel der Maßnahme ist es, die Energie- und Ressourceneffizienz des städtischen Gebäudebestands sowohl bei der Errichtung als auch im Betrieb zu verbessern, um den von ihnen verursachten CO₂-Ausstoß über den gesamten Gebäude-Lebenszyklus zu minimieren.

Im Hinblick darauf verpflichtet sich die Stadt Kassel selbst, und wirkt bei ihren Gesellschaften auf eine entsprechende Selbstverpflichtung hin, bei der Umsetzung aller Bau- und Sanierungsmaßnahmen ab sofort die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Gebäudeenergieeffizienz und ressourcenschonendem Baustoffeinsatz nennenswert zu übertreffen.

Umsetzungsschritte und Meilensteine:

Die Selbstverpflichtung beinhaltet die Einhaltung mindestens folgender konkreter Vorgaben:

Allgemeine Grundsätze:

1. Entscheidung über Sanierung oder Ersatzneubau unter Berücksichtigung des CO₂-Äquivalents von Energie- und Materialverbrauch im Lebenszyklus.
2. Energieeffiziente und ressourcensparende Bauweise hinsichtlich des CO₂-Äquivalents von Energie- und Materialverbrauch im Lebenszyklus, Holzbauweise oder andere ökologische Bauweisen sind daher stets vorzuziehen. Betoneinsatz soll nur erfolgen, wo er zwingend notwendig ist (z.B. Fundament, Bodenplatte etc.).
3. Vorzugsweise Verwendung von recyclinggerechten Konstruktionen und nachwachsenden Rohstoffen und Recyclingmaterialien unter Beachtung ihrer Rückbaufähigkeit.

Bauliche und technische Qualität:

4. Der Neubau von Nichtwohngebäuden erfolgt unter Einhaltung der Technischen Mindestanforderungen Effizienzgebäude EG 55, mit der zusätzlichen Verschärfung, dass die dort genannten zulässigen Werte sowohl des Primärenergiebedarfs als auch der gemittelten U-Werte der Umfassungsflächen um mindestens 25 % zu unterschreiten sind.
5. Der Heizwärmebedarf (Nutzenergiebedarf Heizen gemäß DIN V 18599) von Neubauten ist auf maximal 30 kWh/m²/a zu beschränken.
6. Bei Erweiterungen sind die mittleren Wärmedurchgangskoeffizienten der neu hinzukommenden Außenbauteile gemäß Effizienzgebäude EG 55 einzuhalten.
7. Bei Ersatz von einzelnen Bauteilen im Bestand sind die im GEG Anlage 7 angegebenen Höchstwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten um mindestens 25 % zu unterschreiten.
8. Lüftungsanlagen sind mit maximaler Wärmerückgewinnung und in höchster Stromeffizienzklasse (SFP 2) auszuführen.
9. Alle TGA-Installationen, Beleuchtung und elektrischen Antrieben sind in höchster Stromeffizienzklasse auszuführen.

Energieversorgung:

10. Die Deckung der Nutzenergiebedarfe für Heizen und Trinkwarmwasser erfolgt bei Neubau stets ohne fossile Brennstoffe, wenn kein Anschluss an das Fernwärmenetz besteht. Im Bestand der städtischen Gebäude sind bis 2025 Öl-Kessel sowie bis 2030 dezentrale Gaskessel zu ersetzen.
11. Auf allen städtischen Dachflächen ist das maximale Potenzial an Solarenergie zu nutzen. Voraussetzung ist, dass eine Amortisationszeit von 18 Jahren unter Berücksichtigung der technischen Rahmenbedingungen nicht überschritten wird. Die Umsetzung ist unter Berücksichtigung ästhetischer und stadtbildverträglicher Aspekte auszuführen.
12. Die Liegenschaftsflächen (Grundstück/Gebäude) werden umfassend für die Installation regenerativer Energieerzeugungsanlagen auch über den eigenen Bedarf hinaus genutzt.

Wirkung und systemische Bedeutung:

- Treibhausgas-Reduktion: Verminderung des von den städtischen Gebäuden verursachten CO₂-Ausstoßes
- Regionale Wertschöpfung: Da Bau- und Sanierungsmaßnahmen an städtischen Gebäuden häufig von regionalen Bauunternehmen und Handwerksbetrieben durchgeführt werden, erhöht sich durch die Maßnahme auch die regionale Wertschöpfung
- Weitere positive Nebeneffekte: Der Verzicht auf die Verbrennung fossiler Brennstoffe in den städtischen Gebäuden vermindert die lokale Luftverschmutzung
- Vorbildfunktion in der Stadt für eine zukunftsweisende Bau- und Gebäudequalität

Kostenschätzung:

Der Finanzierungsbedarf für Neubau und Sanierungsmaßnahmen erhöht sich um nicht mehr als 10 % gegenüber dem einer gemäß Bau- und Gebäudeenergierecht geforderten konventionellen Bauausführung.

Zielgruppen:

Ämter, Eigenbetriebe der Stadt und städtische Gesellschaften, die für den Bau und die Sanierung ihrer Gebäude verantwortlich sind.

Zielkonflikte und Kontroversen:

Es kann in Einzelfällen zu Zielkonflikten mit gestalterischen Ansprüchen kommen.
Eine Kombination von Photovoltaik-Anlagen und Gründächern ist für die städtischen Flachdächer anzustreben.

Beteiligungs- und Kommunikationsbedarfe:

Verwaltungsintern

Monitoring / Leitindikatoren:

Erfassung aller im Sinnen der Selbstverpflichtung durchgeführten Baumaßnahmen

(Vorbild-)Beispiele aus anderen Kommunen:

Selbstverpflichtung der Stadt Frankfurt als Beispiel für selbstgesetzte Standards bei allen städtischen Baumaßnahmen (z.B. Passivhaus-Standard).

Anmerkungen/Stellungnahmen des Klimaschutzrates:

| | |
|----------------------------------|---|
| Gesamturteil: | - |
| Sozialverträglichkeit: | - |
| Wirtschaft: | - |
| Ökologieverträglichkeit: | - |
| Kommunikative Begleitung: | - |
| Weitere Aspekte: | - |

Der Klimaschutzrat empfiehlt bei

Zustimmung: 24

Ablehnung: -

Enthaltung: 2

dem Magistrat zur Erreichung des Ziels Klimaneutralität 2030 die Maßnahme umzusetzen.

Die Maßnahme wird veröffentlicht.

Prof. Dr. Martin Hein

Leiter des Klimaschutzrates